

Entscheidung NetzDG0372023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 24.03.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 28.03.2023 und 30.03.2023 beraten und am 31.03.2023 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses (2:1 der Stimmen) verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 130, 166 StGB und ist somit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhaltsdarstellung

Zu prüfender Inhalt ist der Post eines Nutzers, den dieser am 16.03.2023 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das diesem Beitrag angehängte Video zeigt eine Jugendliche, die sich wie folgt äußert:

„...ich unterstütze nichts, ey. Die LGBTQ + - ;, wallah..Ihr könnt alle in so Feuerkelch. Wallah. Und Juden? Ihr könnt in die Gaskammern. Wallah. Ich schwöre auf Alles. Ihr seid richtige Mißgeburten. Wallah. Was ist das? Was ist das überhaupt, Junge? Ihr schmeisst den Islam einfach in den Dreck, wallah. Ihr habt kein...ihr habt nicht mal bißchen Respekt für eine Religion..richtig ekelhaft, wallah“

Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen §§ 130, 166 StGB und begründet es wie folgt:

"Es wird gesagt Juden gehören in die Gaskammer"

Beschwerdegegenstand ist hier das Video, nicht jedoch der Post an sich.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der **dort abschließend aufgezählten Straftatbestände** erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 130 StGB und des § 166 StGB liegen hier im Ergebnis nicht vor. Auch weitere Normen, welche innerhalb des NetzDG aufgezählt werden, sind nicht berührt.

Der Post des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Der Entscheidung des Ausschusses liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 130 StGB

a. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Danach macht sich strafbar, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Als Angriffsobjekt der Äußerung, die dem streitgegenständlichen Beitrag zugrunde liegt, kommen die unter LGBTQ und Juden bezeichnenden Teile der Bevölkerung in Betracht. Eine Bestimmtheit ist klar zu ermitteln.

Der Post müsste jedoch auch eine der Tathandlungen verwirklicht haben. In Frage kommt zunächst das Aufstacheln zum Hass gem. § 130 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB. Davon umfasst ist eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung (Fischer, StGB, 63./2016, § 130 Rn. 8).

Zwar sind die Äußerungen als derart geschmacklos einzustufen, wobei nicht ganz ersichtlich ist, was mit einem „Feuerkelch“ gemeint sein soll, jedoch die Meinung, dass die Juden in die Gaskammern könnten ist hingegen eindeutig.

Eine unmittelbare Aufforderung oder Aufstachelung ist ihr allerdings nicht unmittelbar zu entnehmen.

In Anbetracht der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung sind Äußerungen als Meinung zu verstehen, wenn zumindest auch eine Auslegungsvariante pro

Meinungsfreiheit möglich ist. Dem Post kann nicht unmittelbar entnommen werden, dass zu Juden Hass insbesondere aufgerufen wird.

Die Dame äußert Ihre Meinung und Abneigung zu der Bevölkerungsgruppe und äußert und spricht Ihnen eine lebenswerte Existenz ab, doch aus den Passagen selbst ist nicht zu entnehmen, dass sie gezielt Dritte dazu aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Aus diesem Grunde scheidet auch die Tathandlung der Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.2 StGB. Die Äußerung gibt keine Handlungsmöglichkeiten vor, sondern ist für sich genommen nur Aussage nicht zugleich Aufforderung.

Es fehlt mithin an einer Einwirkung eine erhöhte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen einen betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern, denn dem bloßen Erklärungswert der Aussage – ohne jegliche Interpretation der Umstände – kann dies nicht entnommen werden (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.5,5a).

Etwaige Motive, die man aufgrund der Gesamtumstände hineininterpretieren könnte, sind für die juristische Bewertung unerheblich.

b. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Es könnte jedoch eine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB darstellen. Danach macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Dieses ist unzweifelhaft von der Aussage der Dame erfasst.

Die böswillige Verächtlichmachung ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Maßstab ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Folgende:

„Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern [...]. Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können [...].“

[BVerfG, 22.06.2018 - 1 BvR 2083/15, Rz. 27]

Diese Eignung liegt in der stark emotionalisierenden Äußerung in dem Video begründet.

Selbst soweit von den den Äußerungen zugetanen Personen in der Verächtlichung eine Übertreibung gesehen wird, so ist die Aussage jedenfalls geeignet, die Hemmschwelle hinsichtlich rechtsgutgefährdender Handlungen, insb. hier weiterer Verächtlichmachungen und ehrverletzender Äußerungen, weiter herabzusetzen.

In Betracht kommt überdies die Verwirklichung des Tatbestandes gem. § 130 Abs. 4 StGB.

Indessen hat der Veröffentlichender des beanstandeten Beitrages das Video offensichtlich nicht selbst aufgenommen, sondern lediglich hochgeladen und verbreitet.

Die vorgezeichneten Tatbestände setzen bei der Weiterverbreitung fremder Aussagen insoweit voraus, dass sich der Verbreiter diese zu Eigen macht.

Der Poster, hier Pixelhelper, könnte sich diesen Post der Dame insgesamt dadurch zu Eigen gemacht haben, da er ihn für seinen Beitrag explizit ausgewählt hat. Er hat weder den Beitrag verfremdet, noch ihn anderweitig bearbeitet, um die verächtlich machenden Passagen zu überblenden. Die „Meinung“ der Jugendlichen wurde, zumindest innerhalb des Videobeitrages, ungefiltert durch Pixelhelper veröffentlicht.

Dem entgegen steht jedoch ein langer Begleittext, der Großteil des Posts an sich ausmacht. Aus diesem Post ist ausdrücklich ersichtlich, dass sich der Poster von derartigen Gedankengut distanziert und dieses Video als Beispiel einer Studie gilt, das den Missstand im Bildungswesen anprangert und Maßnahmen durch die Politik einfordert.

Ein Zu-Eigen-machen der Inhalte des Videos kann damit entgegengetreten werden.

c. § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Als Tatbestandsmäßige Handlung kommt damit nur noch die Verbreitung von Inhalten gem. § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht, welche hier auch einschlägig ist.

Indessen findet im Hinblick auf die Verbreitungstatbestände des Abs. 2 die Tatbestandsausnahme des § 130 Abs. 8 StGB i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB - die sog. Sozialadäquanzformel - Anwendung.

Nicht tatbestandsmäßig sind danach Verbreitungshandlungen

„[...] wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Dass der Beitrag der staatsbürgerlichen Aufklärung sowie der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dient, ergibt sich unmittelbar aus dem Begleittext:

Berichtet wird darin über eine Umfrage und den sich in deren Rahmen ergebenden LGBTQ-feindlichen Äußerungen, von wo aus wiederum der Bogen hin zu einer nach Auffassung des Verfassers negativen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung gezogen wird.

Letztlich stellt der Verfasser insoweit fest

„[...] dass sich auch westliche Gesellschaften dringend mit der Problematik traditionell-patriarchalisch definierter Geschlechterrollen in Stammesgesellschaften und die [sic!] ihnen zugrunde liegenden Auffassungen von Ehre und Schande beschäftigen müssen.“

Der Videobeitrag, in welchem die sprechende Person sich nicht nur über Juden, sondern auch LGBTQ-Community auslässt, wird insoweit als Referenz und - durchaus - drastisches Beispiel herangezogen.

Der Verfasser verfolgt insoweit aber das durchaus nachvollziehbare Ziel, über das Phänomen der Ehrenmorde und die sich aus der Umfrage ergebende Stimmung aufzuklären. Damit erfüllt der Beitrag bzw. die Verbreitungshandlung als Ganze durchaus einen sozialadäquaten Zweck und ist im Sinne der Meinungs- und Informationsfreiheit aus Art. 14 GG insgesamt als nicht tatbestandsmäßig zu qualifizieren.

Der Inhalt ist vor diesem Hintergrund insgesamt noch als nicht rechtswidrig einzustufen.

4. § 166 StGB

Als Beschimpfung im Sinne dieser Vorschrift wird eine durch Form oder Inhalt besonders verletzendere Äußerung von Missachtung angesehen (Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017; Fischer, 64. Auflage 2017, § 166 Rn. 12). Dabei ist die entsprechende Äußerung unter Berücksichtigung der Grundrechte des Äußernden auf Meinungsfreiheit und gegebenenfalls auch der (spezielleren) Kunstfreiheit auszulegen.

Erfasst sind etwa bösesartiges Verhöhnern oder das Nachsagen schimpflichen Verhaltens oder schimpflicher Zustände, nicht jedoch bissige, provozierende, ironische oder auch alberne Kritik; die Bewertung hat dabei vom Standpunkt eines neutralen, auf Toleranz bedachten Betrachters zu erfolgen, nicht maßgeblich ist das religiöse Empfinden von Angehörigen des betroffenen Personenkreises (vgl. Dippel in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 166 Rn. 32).

Die Äußerung ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Denn es ist nicht zu befürchten, dass sie Dritte dazu veranlasst, aggressiv zu werden und die Rechte anderer zu verletzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit zu § 130 Abs. 4 StGB ausgeführt, dass eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des öffentlichen Friedens nur dann zulässig sei, wenn sie dem Schutz vor Äußerungen diene, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, also den Übergang zu Aggression und Rechtsbruch markieren. Nur wenn Äußerungen bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen, Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern, sei es gerechtfertigt, die freie Meinungsäußerung zur Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders einzuschränken (BVerfG NJW 2010, 47, 52 f. - Rn. 77 und 78).

Nicht ausreichend sei die Wertlosigkeit oder die Gefährlichkeit von Meinungsäußerungen, selbst wenn sie - so das BVerfG im Zusammenhang mit rechtsradikalen Äußerungen - das allgemeine Friedengefühl beeinträchtigen, das geistige Klima vergiften oder das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung kränken (BVerfG NJW 2010, 47, 52 - Rn. 2, 77).

Diese einschränkende Auslegung ist auf § 166 StGB zu übertragen (vgl. auch Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 166 Rn. 23; Fischer, StGB, 64. Auflage 2017, § 166 Rn. 14a; Bayerischer VGH, Urteil vom 08.03.2010, 10 B 09.1102, 10 B 09.1837 - juris Rn. 41; VG Sigmaringen, Urteil vom 19.01.2011, 1 K 1561/10 - juris Rn. 35; VG München, Urteil vom 06.04.2016, M 7 K 15.200 - BeckRS 2015, 51272). Denn auch diese Vorschrift schränkt die Meinungsfreiheit zum Schutz des öffentlichen Friedens ein. Sie schützt damit Angehörige von Religionsgemeinschaften nicht vor Kränkung und Empörung, sondern will die Ausgrenzung und Separation bestimmter Gruppen in der Gesellschaft verhindern, um gewalttätige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Maßstab ist dabei die Beurteilung durch einen toleranten, emotional gefestigten objektiven Dritten (vgl. Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB 3. Auflage 2017, § 166 Rn. 23; Dippel in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 166 Rn. 30, 32).

Nach diesen Kriterien ist der Inhalt des Videos geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Aussage ist geeignet, Hemmschwellen herabzusetzen. Denn die Aussage enthält bössartige inhaltliche Beschimpfung mit hetzerischem oder ausgrenzendem Inhalt.

Hier macht der Poster, der dieses Video verbreitet hat, den Beitrag jedoch nicht zu Eigen, da er sich entsprechend inhaltlich distanziert. Es gelten hier die Erwägungen, die bereits bei §130 StGB (s.o.) angestellt wurden, entsprechend.